



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration  
Postfach 76 01 06, D - 22051 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Altona  
Frau Stefanie Wolpert  
Vorsitzende der Bezirksversammlung Altona über  
Geschäftsstelle der Bezirksversammlung Altona  
Platz der Republik 1  
22765 Hamburg  
nachrichtl.: Frau Dr. Stefanie von Berg

**Staatsrat**

**Tim Angerer**

Hamburger Straße 47  
D – 22083 Hamburg

Telefon: 040 428 63 – 3742

Email: [Tim.Angerer@soziales.hamburg.de](mailto:Tim.Angerer@soziales.hamburg.de)

*M*. Januar 2024

### **Inbetriebnahme der Jugendhilfe-Einrichtung „Kleinkinderhaus Planckstraße“ nach § 34 SGB VIII für die Aufnahme und Unterbringung von Kindern im Bezirk Altona, Ottensen**

hier: Anhörung der Bezirksversammlung Altona gemäß § 28 BezVG

Sehr geehrte Frau Wolpert,

zur Schaffung von dringend benötigten Unterbringungsplätzen für Kleinkinder (im Alter 0-6) wird der Standort „Planckstraße 11a“ mit einer Regelkapazität von 17 Plätzen durch den Träger Sterni-Park betrieben. Aufgrund des hohen Belegungsdrucks musste bereits frühzeitig eine Belegung der Einrichtung erfolgen, um die gesetzlich vorgeschriebene Aufnahmefähigkeit zur Inobhutnahme schutzsuchender Kinder durch den Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB) zu erhalten. Wir möchten hierbei unser Bedauern dazu ausdrücken, dass die Beteiligung der Bezirksversammlung gemäß § 28 S. 1 Nr. 9 BezVG durch uns bisher noch nicht erfolgt ist. Die Bezirksversammlungen haben gemäß dieser Vorschrift ein Anhörungsrecht und dieses Recht nimmt unser Haus sehr ernst. Wir bitten dieses Versäumnis vor dem Hintergrund der hohen Dynamik der aktuellen Situation zu entschuldigen. Anlässlich dieses Versäumnisses haben wir das Thema in unserem Haus nochmal in den Fokus genommen, um in Zukunft die Bedeutung der Einbeziehung der Bezirksversammlungen und deren Bedeutung auch bei sehr dynamischen Prozessen zu wahren.

Die Entscheidung zur Belegung der Einrichtung erfolgte in enger Abstimmung zwischen der Sozialbehörde und dem LEB.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) möchte Ihnen auf diesem Wege Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 28 Satz 1 Nr. 9 BezVG in Monatsfrist geben.

Bis Anfang 2023 konnten die in Hamburg bestehenden Kapazitätsbedarfe von Kleinkindern durch Maßnahmen in den sechs Kinderschutzhäusern sowie vier Kinderschutzgruppen des Landesbetriebs Erziehung und Beratung (LEB) aufgefangen werden. Die steigenden Zahlen von Kindern mit erhöhtem Schutzbedarf, die vom Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) in Obhut genommen werden müssen, erfordern nun eine Ausweitung der Plätze zur Inobhutnahme von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in ihren Familien leben können.

### Ausgangslage

Der LEB betreibt aktuell sechs Kinderschutzhäuser für Kinder im Alter von 0-6 Jahren mit insgesamt 74 Plätzen, hinzu kommen drei Kinderschutzgruppen für Kinder im Alter von 6-12 Jahren mit 32 sowie eine Kinderschutzgruppe Plus mit 6 Plätzen. Seit Mitte 2022 sind die insgesamt 112 Plätze nahezu durchgehend ausgelastet, teilweise überbelegt. Die Anzahl der in Obhut genommenen Kinder ist in den letzten Jahren weiter gestiegen. Die Kinderschutzhäuser bieten Schutz für Kinder in akuten familiären Notsituationen, in denen keine andere geeignete Unterbringung bei Personen im Umfeld der Familie gefunden werden kann. Die Stadt ist in der Pflicht, Kinder bei Gefahren für ihr Wohl zu schützen und entsprechende Möglichkeiten vorzuhalten.

### Beschreibung des Standorts

Bei dem Objekt in der Planckstraße 11a, 22765 Hamburg, handelt es sich um ein unterkellertes, viergeschossiges Wohnhaus mit Staffelgeschoss in Hinterhoflage. Die hier angesprochene Einrichtung des Trägers erstreckt sich vom 2. bis 4. Geschoss. Im selben Gebäude befindet sich eine Kita, die ebenfalls vom Träger SterniPark GmbH betrieben wird. Der Standort verfügt über einen Außenspielplatz.

Die für die Einrichtung genutzten Räume umfassen insgesamt 17 Plätze, die in der Regel in Doppelzimmern vorhanden sind. Das Kinderschutzhaus ist in eine Gruppe von 8 und eine Gruppe von 9 Kindern aufgeteilt. Neben den Wohnräumen der Kinder sind pro Gruppe eine Wohnküche sowie offene Spiel- / Wohnräume zur gemeinschaftlichen Nutzung vorhanden. Pro Ebene ist ein Büro für Betreuerinnen und Betreuer sowie mehrere WCs mit Duschen und je ein Vollbad. Weitere Besprechungsräume stehen im obersten Geschoss zur Verfügung.

### Betrieb des Standorts

Die Einrichtung richtet sich an Kinder zwischen 0 und 6 Jahren, die aus unterschiedlichen Gründen zumindest temporär nicht im familiären Haushalt leben können. Insbesondere Geschwisterverbände sollen durch diese Einrichtung zusammen untergebracht werden können. Ebenso ist eine auswärtige Unterbringung, besonders von jungen Kindern unter sechs Jahren zu vermeiden. Die Betreuung erfolgt im Rahmen einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung auf der Grundlage der §§ 27 i.V.m. 34 SGB VIII. Die Quote des eingesetzten Betreuungspersonals zu den betreuten Kindern beträgt hierbei 1:0,73. Dabei findet die Elternarbeit ebenso Berücksichtigung wie die pädagogische Arbeit mit den betreuten Kindern. Unter anderem sind folgende Inhalte Bestandteil des Vertrags zwischen Träger und Sozialbehörde:

- Sicherstellung von Ernährung, Pflege und Hygiene sowie gesundheitlicher und medizinischer Versorgung der Kinder
- Förderung der motorischen und kognitiven Entwicklung der Kinder
- Frühkindliche Bildung und Freizeitgestaltung der Kinder
- Förderung der Bindung der Kinder (in Abhängigkeit des Einzelfalls auch zu seinen Eltern)

Soziale Angebote können von den Kindern in der Nähe genutzt werden, sie liegen in einer fußläufigen Erreichbarkeit:

- Spielplatz im Innenhof
- Grünanlagen mit Spielgelegenheiten in fußläufiger Distanz (z.B. Kemal-Altun-Platz, Spielplatz an der Bahrenfelder Straße)
- Kinderärzte

#### Laufzeit

Die Vereinbarung wird zunächst mit Gültigkeit bis zum 31.12.2024 geschlossen.

Aufgrund der kontinuierlich steigenden Bedarfe zur Unterbringung von Kleinstkindern und der bestehenden Kapazitätsengpässe, wie oben geschildert, war eine schnellstmögliche Eröffnung des zusätzlichen Kinderhauses notwendig, um die entstehenden Platzbedarfe zu decken.

Mit der Unterstützung des Bezirks Altona kann es uns gelingen, der derzeit angespannten Unterbringungslage zu begegnen.

Ich bitte Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen der Bezirksversammlung Altona, die ordnungsgemäße Realisierung und den Betrieb des Standorts nach allen Kräften zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Tim Angerer

#### Anlagen

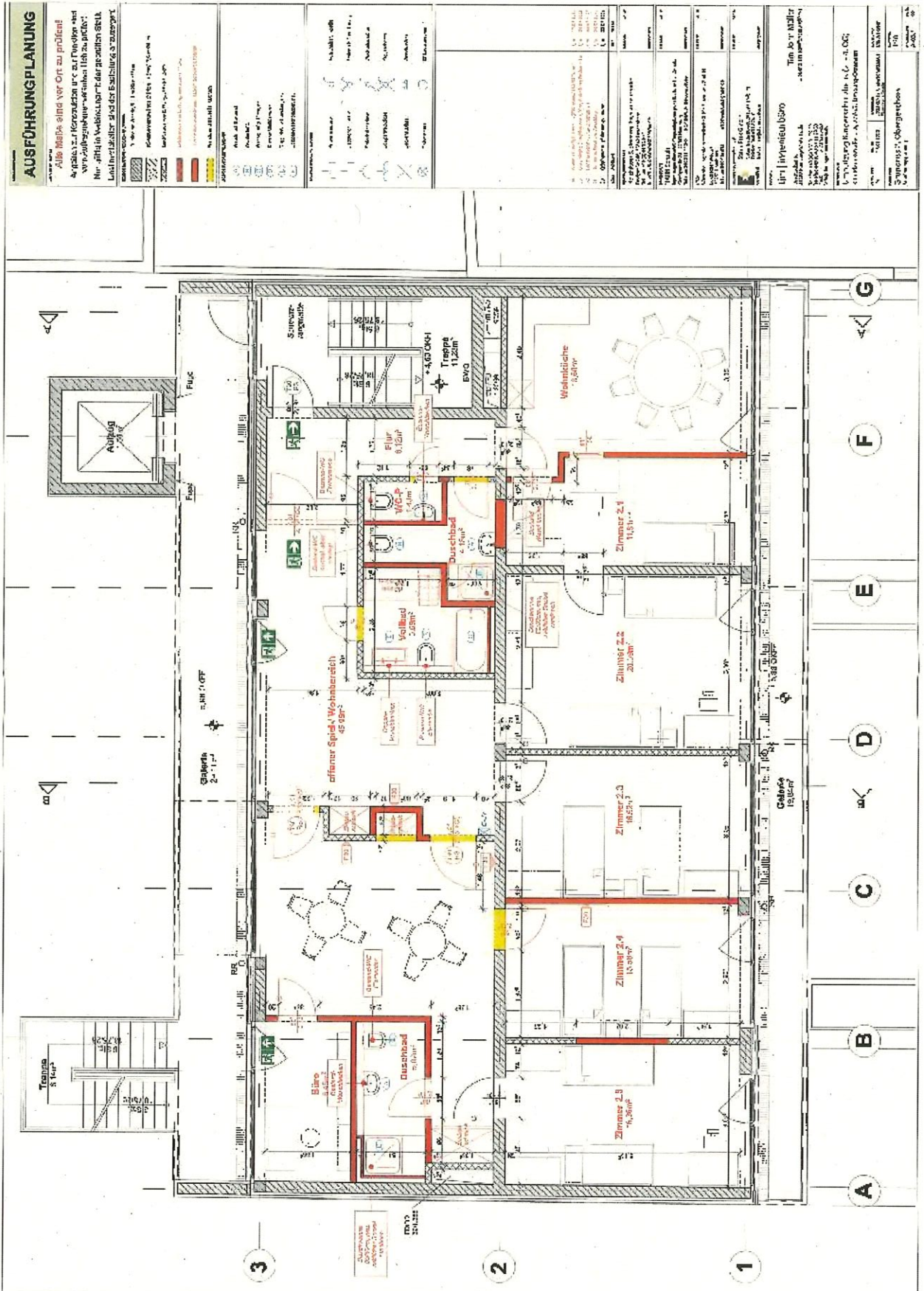
- Tabelle „Zusammenfassung der Informationen zum Vorhaben „Planckstraße 11a“
- Grundrisse der Einrichtung
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Anlage

**Informationen zum Vorhaben Planckstraße 11a, 22765 Hamburg**

<b>Bezirk</b>	Altona
<b>Stadtteil</b>	Ottensen
<b>Flurstück</b>	4899
<b>Eigentümer</b>	SterniPark GmbH
<b>Objekt</b>	Planckstraße 11a, 22765 Hamburg Stockwerke 2 - 4
<b>Beschreibung der Einrichtung</b>	Kinderschutzhause (§§ 27 / 34 SGB VIII) mit 17 Plätzen
<b>Zielgruppen</b>	Kinder im Alter von 0-6 Jahren
<b>Infrastruktur Verkehr</b>	Umfangreiche Verbindungen des ÖPNV sind in unmittelbarer Nähe vorhanden (Z.B. Buslinie 16 oder S1, Haltestelle „Ottensen“).
<b>Infrastruktur Einzelhandel</b>	In fußläufiger Entfernung von der Planckstraße befinden sich Gelegenheiten zur Nahversorgung und Drogeriemärkte
<b>Soziale Infrastruktur</b>	In der Nähe gibt es die Kitas, Kinderärzte sowie Spielflächen
<b>Betreiber</b>	SterniPark GmbH
<b>Laufzeit</b>	Zunächst 1 Jahr (31.12.2024)









Freie und Hansestadt Hamburg  
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung  
Erteilende Stelle: tjm | ingenieurbüro  
Dreistücken 16  
22297 Hamburg

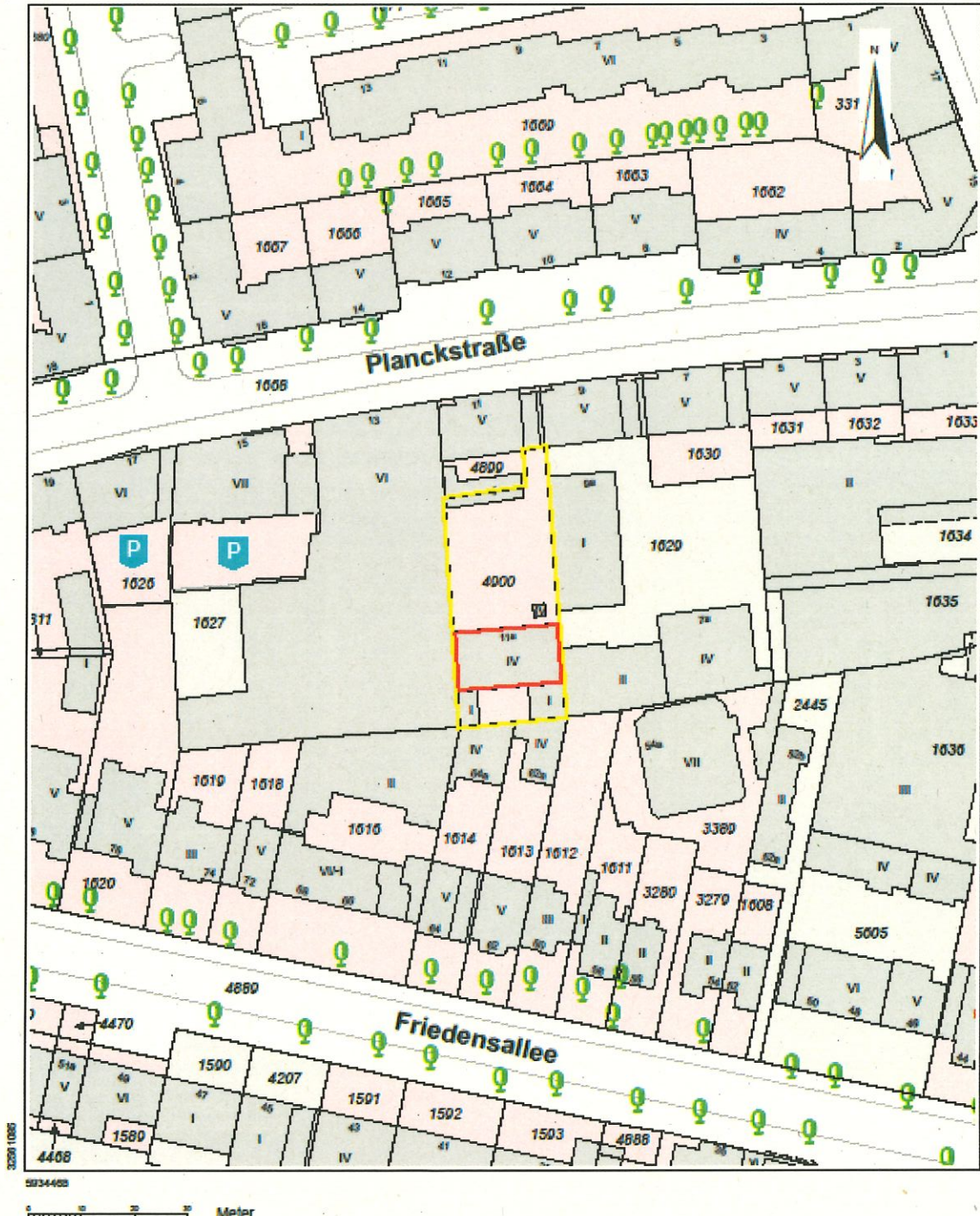
### Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 24.07.2023

Flurstück: 4900

Gemarkung: Ottensen



Diese Karte ist geschützt. Vervielfältigung, Umarbeitung oder die Weitergabe an Dritte ist nur im Rahmen der Bestimmungen in §15 HmbVermG vom 20.04.2005 (HmbGVBl. S.135), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 282, 284), zulässig.